

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL**Verordnung
über die Festsetzung von Gebühren für das Parken
in Zonen mit Parkscheinautomaten
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 Parkgebührenverordnung Baden-Württemberg (ParkGebVO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 20.03.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Verordnung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

§2**Räumlicher zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich für das gebührenpflichtige Parken gemäß dieser Verordnung ist in Bewirtschaftungszonen und Straßenabschnitte unterteilt und ergibt sich aus Anlage 1. Die Gebühren können im Weiteren erhoben werden, sofern die Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung in den betreffenden Straßenabschnitten getroffen hat und die Beschilderung durch den Straßenbaulastträger umgesetzt wurde.
- (2) Die Flächen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.
- (3) Die örtliche Festlegung der bewirtschafteten Stellplätze und die Art der Nutzung sowie die Bewirtschaftungs- und Höchstparkdauer erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten.

§3**Gebührenhöhe**

- (1) Für das Parken innerhalb des o.g. Geltungsbereichs wird eine Parkgebühr erhoben. Hierzu sind in der Anlage 2 Gebührentarife festgelegt. Sofern die Parkflächen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den genannten Beträgen enthalten.
- (2) Die Gebührenhöhe ist in den Tarifschildern der Parkscheinautomaten anzugeben.

§4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die verantwortliche Fahrzeugführer/in, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenschild sind Besitzer/innen eines gültigen Bewohnerparkausweises auf solchen Parkplätzen, die durch eine entsprechende Beschilderung ausdrücklich für Bewohner/innen einer bestimmten Bewohnerparkzone zugelassen sind.

§5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

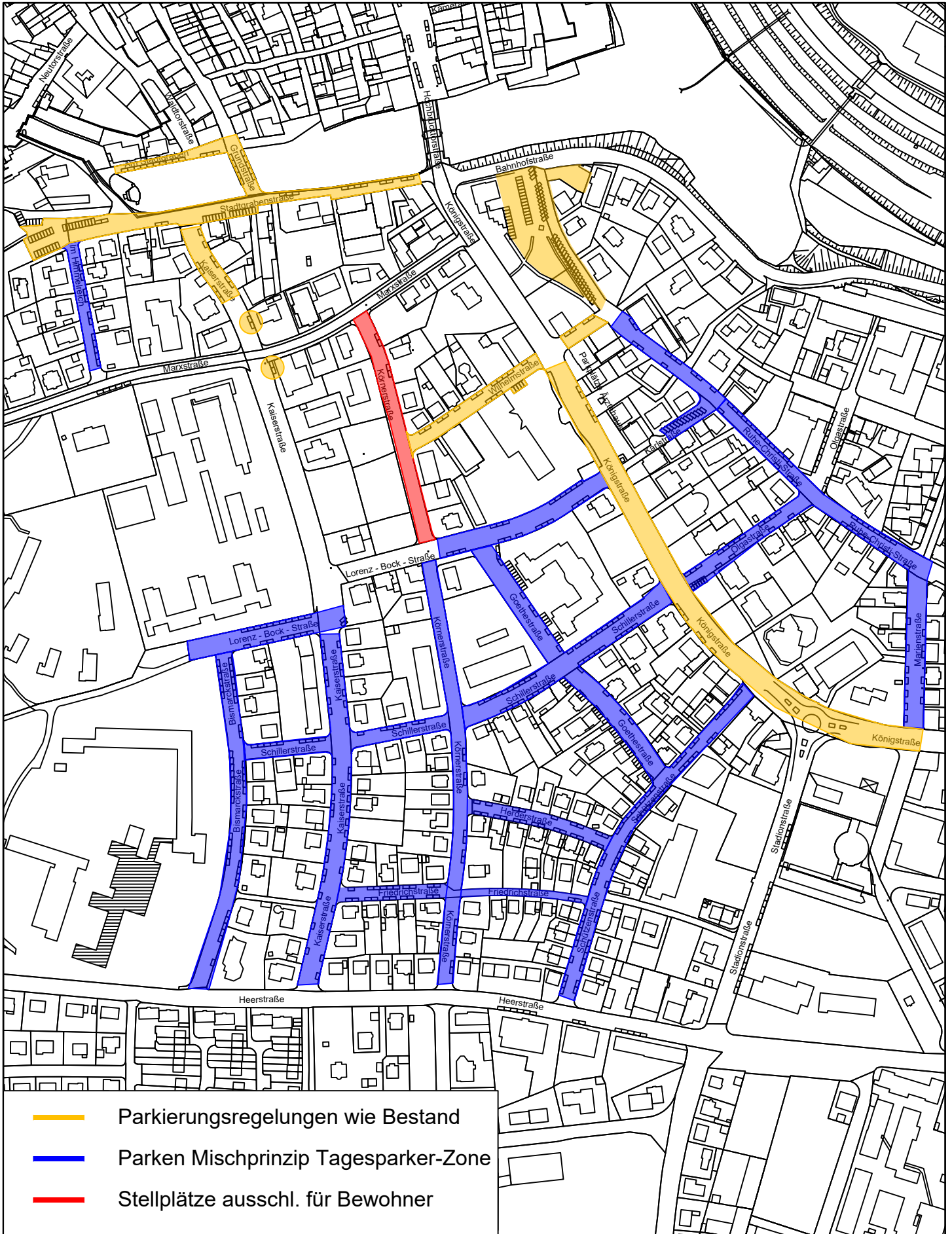
- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Gebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlungssystem steht für die Bezahlung *nach* Beendigung des Parkens zur Verfügung.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Rottweil, den 20.03.2024

Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister



Stadt Rottweil - Parkierungsregelungen

Übersichtsplan während Übergangsphase

unmaßstäblich
Stand 14.03.2024
(Quelle: Stadt, IGV)

Anlage



Anlage 2 – Parkgebührenordnung

Gebührentarife nach § 3 Parkgebührenordnung

Parkzone Straßenabschnitte	Parktarife			
	Parkierungsschwerpunkte Innenstadt	Kurzzeitparkzone	Parken Mischprinzip	
			Innenstadtnah	Innenstadtfern
	Höchstparkdauer 4 Stunden			
- Parkplatz Nägelesgraben - Parkplatz Kriegsdamm	2h frei 3h 1,00 € 4h 2,00 €			
		Höchstparkdauer 1 Stunde		
- Waldtorstraße - Oberndorfer Straße - Schlachthausstraße - Hochbrücktorstraße - Untere Hauptstraße		30 Minuten frei 1h 1,00 €		
			Höchstparkdauer 4 Stunden	
- Kapuziner - Stadtgraben - Gänsbrunnengässle - Himmelreich - Kaiserstraße zw. Stadt- graben u. Marxstraße -Duttenhofer Anlage - Parkplatz Oberer Bahnhof			2h frei 3h 1,00 € 4h 2,00 €	

Anlage 2 – Parkgebührenordnung

Gebührentarife nach § 3 Parkgebührenordnung

- Ruhe-Christi-Straße zw. Wilhelmstraße und Marienstraße - Karlstraße				
			Höchstparkdauer 2 Stunden	
- Königstraße - Olgastraße zw. Königstr. und Ruhe-Christi-Str.			12 Minuten 0,10 € 120 Minuten 1,00 €	
			Höchstparkdauer 1 Stunde	
- Wilhelmstraße			30 Minuten frei 1h 1,00 €	
				Höchstparkdauer 4 Stunden
- Körnerstraße zw. Lorenz-Bock-Str. und Heerstr. - Lorenz-Bock-Straße - Schillerstraße - Goethestraße - Bismarckstraße - Kaiserstraße zw. Lorenz-Bock-Str. und Heerstr. - Schützenstraße - Friedrichstraße - Herderstraße - Marienstraße zw. Königstraße u. Ruhe-Christi-Str.				2h frei 3h 1,00 € 4h 2,00 €

Anlage 2 – Parkgebührenordnung

Gebührentarife nach § 3 Parkgebührenordnung

--	--	--	--	--